

Einstellungsangebot vs. Arbeitsvertrag

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 15. Juni 2018 17:49

Folgende Situation: Nach einem Auswahlgespräch hat eine Schulleitung mich der Bezirksregierung vorgeschlagen. Heute kam ein Einstellungsangebot der Bezirksregierung, als Anlage eine Annahmeerklärung, die ich bis Montag (!) zurücksenden soll.

Dem gegenwärtigen Erlass zufolge gehöre ich in die Entgeltgruppe 11. Eine Einstufung in die Erfahrungsstufe 3 ist möglich, rechtlich aber kein Muss.

In dem erhaltenen Schreiben steht nun, ich käme in die Entgeltgruppe 10. Zur Erfahrungsstufe schreiben sie nichts.

Ich soll mich also nun für oder gegen die Stelle entscheiden, ohne mein späteres Gehalt zu kennen. Meine Frage lautet daher nun: Kann ich das Angebot jetzt annehmen, später aber den Vertrag nicht unterschreiben, falls es nicht zu der vorgesehenen Eingruppierung kommt? Gegenüber meiner jetzigen Position muss ich finanziell ohnehin zurückstecken, der Vorteil des Seiteneinstiegs ist eine bessere langfristige Perspektive. Allerdings bin ich dafür auch nicht bereit, jeden Vertrag zu unterschreiben ...

Beitrag von „Kalle29“ vom 15. Juni 2018 18:38

In welcher Schulform unterrichtest du? Die Entgeltgruppe ist meines Wissens nach vorgeschrrieben, nur die Erfahrungsstufe nicht. Dann müsste man mal in die entsprechenden Vorschriften gucken.

Zur Kündigung. Ich weiß gar nicht mehr, was unter dem Einstellungsangebot stand. Aber selbst jeder Arbeitsvertrag ist mir einer kurzen Frist (soweit ich weiß 4 Wochen zum 1. oder 15. eines Monats) gekündigt werden kann, bezweifle ich, dass das für dich hinderlich wäre. Beginn ist doch vermutlich eh erst der 1.8 oder der 29.8, richtig?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 15. Juni 2018 19:02

Welche Schulform?

Was für ein Abschluß? Per PN wenn notwendig.

Beitrag von „Krabappel“ vom 15. Juni 2018 19:06

Zitat von Th0r5ten

... als Anlage eine Annahmeerklärung, die ich bis Montag (!) zurücksenden soll.

...

Ich würde fragen, ob ich die schon bis Ende Mai einreichen kann.

Im Ernst: unterschreib das nur, wenn du dich verarschen lassen willst. Die Masche wird bei jedem versucht. Für E10 findest du zur Not an einer freien Schule was. Allerdings glaub ich nicht, dass man es darauf ankommen lässt, dass du nicht annimmst in der derzeitigen Mangelsituation.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 15. Juni 2018 19:08

Nein, das geht nicht. Die Annahmeerklärung muß innerhalb dieser Frist bedingungslos zurückgesandt werden.

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 15. Juni 2018 21:48

Es geht um den Seiteneinstieg an einer Grundschule in NRW. [Dieser Erlass](#) sieht regelmäßig E10 vor. Aber: „Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss werden regelmäßig in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert.“ Das ist bei mir der Fall. Ich habe neben einem Magister auch einen Zwei-Fächer-Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgeschlossen.

Ich habe matürlich per E-Mail nachgefragt, aber bis Montag erwarte ich keine Antwort. Ich werde wohl die Annahmeerklärung unterschrieben zurücksenden und dann meine Unterschrift unter den Arbeitsvertrag davon abhängig machen, wieviel meine Arbeit dem Land wert ist.

Beitrag von „Miss Jones“ vom 15. Juni 2018 22:23

ergänze doch den entsprechenden Tarif, oder unterschreibe mit Zusatz "unter Vorbehalt".

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 15. Juni 2018 23:03

Zitat von Miss Jones

ergänze doch den entsprechenden Tarif, oder unterschreibe mit Zusatz "unter Vorbehalt".

Das war meine erste Idee, aber: „*Sie können diese Inaussichtnahme der Einstellung in den Schuldienst nur annehmen oder ablehnen. Eine bedingte Annahme ist nicht zulässig; sie wird wie eine Nichtannahme gewertet.*“

Beitrag von „Miss Jones“ vom 15. Juni 2018 23:08

...aber sonst gehts denen gut?

Wie gesagt - trag da die 11 ein.

Wenn die so dringend suchen sollen sie nicht auch noch frech werden...

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 15. Juni 2018 23:24

Zitat von Miss Jones

...aber sonst gehts denen gut?

Wie gesagt - trag da die 11 ein.

Wenn die so dringend suchen sollen sie nicht auch noch frech werden...

Ich find's unseriös - um es vorsichtig auszudrücken. Wie gesagt, ich denke ich unterschreib' das Blatt einfach. Im Augenblick hätte ich auch Lust, die Telefonliste des zuständigen Dezernats rauf und runter zu wählen, bis jemand antwortet. Mal sehen, wie das am Montag um 7 Uhr ist.

Beitrag von „wossen“ vom 16. Juni 2018 08:09

Nuja, Du wirst halt tarifbeschäftigt - und damit quasi schutzlos dem Arbeitsgeber (und den faktisch nicht vorhandenen Interessenvertretern von tarifbeschäftigten Lehrern) ausgeliefert...

Auch wenn Du deinen Arbeitsvertrag unterschreibst, wirst Du deine Erfahrungsstufe noch nicht kennen....

Wenn Du irgendwann mal Beamter werden solltest, dann wird dich schlagartig alles ändern....(ohne Verbeamtungsperspektive würde ich mir Dein Vorhaben auch sehr, sehr gründlich überlegen)

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 16. Juni 2018 08:45

Zitat von Th0r5ten

Dem gegenwärtigen Erlass zufolge gehöre ich in die Entgeltgruppe 11

Du hast doch kein 2. Staatsexamen (sog. Nicht-Erfüller), also gehörst du eigentlich in die EG 10.
Oder welchen Erlass meinst du?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. Juni 2018 09:01

Und: ein Bachelor ist im Lehramt nicht berufsqualifizierend. Du BRAUCHST den Master (aber dann würdest du ja das Ref machen können).
Man kann nicht _alles_ haben...

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 09:16

Zitat von chilipaprika

Und: ein Bachelor ist im Lehramt nicht berufsqualifizierend. Du BRAUCHST den Master (aber dann würdest du ja das Ref machen können).
Man kann nicht _alles_ haben...

Das scheint dann aber in den Bundesländern unterschiedlich gewertet zu werden, hier gibt es mit Bachelor (Lehramt) und Master jeweils E10.

Beitrag von „strubbeluse“ vom 16. Juni 2018 10:32

Unbedingt nachfragen. Bei uns kam auch ein entsprechend falscher Vertrag an und der wurde dann geändert.

Beitrag von „wossen“ vom 16. Juni 2018 10:45

Mit Entgeltstufe 11 wärst Du übrigens im NRW genauso an der Grundschule eingruppiert wie ein voll ausgebildeter tarifbeschäftigter Lehrer.

Wenn man Dir Entgeltgruppe 10 zuweisen sollte mit der Erfahrungsstufe 3 - dann würdest Du erheblich mehr verdienen als ein voll ausgebildeter Grundschullehrer im TB-Verhältnis nach dem erfolgreichen Referendariat - für den gibt es nämlich grundsätzlich zwar Entgeltgruppe 11, aber nur Erfahrungsstufe 1

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 11:14

Zitat von wossen

Mit Entgeltstufe 11 wärst Du übrigens im NRW genauso an der Grundschule eingruppiert wie ein voll ausgebildeter tarifbeschäftiger Lehrer.

Wenn man Dir Entgeltgruppe 10 zuweisen sollte mit der Erfahrungsstufe 3 - dann würdest Du erheblich mehr verdienen als ein voll ausgebildeter Grundschullehrer im TB-Verhältnis nach dem erfolgreichen Referendariat - für den gibt es nämlich grundsätzlich zwar Entgeltgruppe 11, aber nur Erfahrungsstufe 1

Ich denke auch, dass seine Eingruppierung ein Wunschtraum ist und wüsste nicht nach welchem Erlass es die so geben sollte für Nicht-Erfüller.

Beitrag von „Krabappel“ vom 16. Juni 2018 11:52

Zitat von Th0r5ten

Es geht um den Seiteneinstieg an einer Grundschule in NRW. [Dieser Erlass](#) sieht regelmäßig E10 vor. Aber: „Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit einem Lehramtsbezogenen Hochschulabschluss werden regelmäßig in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert.“ Das ist bei mir der Fall. Ich habe neben einem Magister auch einen Zwei-Fächer-Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgeschlossen.

Das ist bei dir aber dann nicht der Fall. Du hast bloß Bachelor, das dürfte nicht reichen.

Im Übrigen kannst du um 7 so oft anrufen, wie du willst, da wird erst um 9 gearbeitet 😊

Geh doch einfach hin mit dem Formular. Und sonst, wie gesagt: du kannst nur annehmen oder pokern.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 12:07

Zitat von Krabappel

Das ist bei dir aber dann nicht der Fall. Du hast bloß Bachelor, das dürfte nicht reichen.
Im Übrigen kannst du um 7 so oft anrufen, wie du willst, da wird erst um 9 gearbeitet


Geh doch einfach hin mit dem Formular. Und sonst, wie gesagt: du kannst nur annehmen oder pokern.

Nach dem Erlass könnte er aber wirklich recht haben, denn er hat danach einen Lehramtsbezogenen Hochschulabschluss, der den Zugang zum Ref nicht möglich macht (weil nur Bachelor) und die werden demnach in E11 eingruppiert. Lese ich da auch so raus, auch wenn ich es nicht verstehe, warum!

Beitrag von „Kalle29“ vom 16. Juni 2018 13:13

Zitat von wossen

Mit Entgeltstufe 11 wärst Du übrigens im NRW genauso an der Grundschule eingruppiert wie ein voll ausgebildeter tarifbeschäftigte Lehrer.

Am BK/SEK II bekommt man während des OBAS auch Stufe 13 - genauso wie ein voll ausgebildeter tarifbeschäftigte Lehrer. Das halte ich nicht mal für ungewöhnlich.

Zitat von Th0r5ten

Wie gesagt, ich denke ich unterschreib' das Blatt einfach

Würde ich zunächst auch machen. Änderungen werden, wie du schon richtig zitiert hast, nicht akzeptiert. Keiner bei der Bez.Rg hat wohl Lust oder die Befugnis, das Gehalt mit jedem Seiteneinsteiger auszudiskutieren. Würde trotzdem nachfragen, sobald du jemanden erreicht hast.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Juni 2018 13:17

So, damit man hier wieder seriös wird:

Die Eingruppierung in E10 ist sachlich richtig.

Du bist zwar im Besitz eines Bachelors für Gym-Ge, allerdings nicht eines Masters für Gym-Ge. Dieser Abschluß ist zwar lehramtsbezogen, allerdings ermöglicht er keinen Zugang zum Referendariat, da hierfür ein Master erforderlich ist.

Dies ist auch dadurch abgedeckt, daß ein universitärer Uniabschluß mindestens 8 Semester erfordert. Es liegt zwar ein Magister vor, aber wohl nicht lehramtsbezogen.

Es gilt auch die Regel, daß man wohl eine Entgeltgruppe niedriger ist, man nicht über die Qualifikation verfügt.

Kalle29 erwähnte, daß es E13 für die OBAS am BK/Gym gab. Das liegt daran, daß es die OBAS ist. An den Grundschulen gibt es nur die PEf, daher nur E10. An Gymnasien/Gesamtschulen ist man z.B. **bei der PEf E12**, sprich eine Gruppe unter den regulären Lehrer, E13.

An Grundschulen ist es E11 für vollständig ausgebildete Lehrer, also E10 für die PEfler.

Aus diesem Grund wird es wohl bei E10 bleiben.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 14:10

Zitat von calmac

Dieser Abschluß ist zwar lehramtsbezogen, allerdings ermöglicht er keinen Zugang zum Referendariat, da hierfür ein Master erforderlich ist.

Aber genau das ist die Voraussetzung nach dem Erlass für E11. Bewerben darfst du dich nur, wenn er keinen Zugang zum Ref ermöglicht und eingestuft wird bei lehramtsbezogenen Abschluss E11. So steht es dort zumindest, ob das wirklich so gemeint ist, ist zweifelhaft.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Juni 2018 15:15

Es ist und bleibt auch bei der E10.

Bei der PEf wird man nur für **ein Fach** eingestellt, also gilt Teil 2, Abs. 2: "die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichtenin mindestens einem Schulfach hat".

Egal, was man studiert hat, egal ob man zwei Fächer unterrichten kann/könnte. Bei der PEf gibt es nur die E10!

So läuft das hier in NRW.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 15:30

Zitat von calmac

Es ist und bleibt auch bei der E10.

Bei der PEf wird man nur für **ein Fach** eingestellt, also gilt Teil 2, Abs. 2: "die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichtenin mindestens einem Schulfach hat".

Egal, was man studiert hat, egal ob man zwei Fächer unterrichten kann/könnte. Bei der PEf gibt es nur die E10!

So läuft das hier in NRW.

Und wo liegt die Quelle dafür?!?

Die Quelle des TE sagt eben, wie von mir auch angemerkt etwas anderes aus, danach kann man E11 bekommen!

Beitrag von „Krabappel“ vom 16. Juni 2018 15:38

Der TE könnte Montagfrüh auf der Matte stehen, sagen, dass er E10 für die Qualifizierungsmaßnahme nimmt und dann in E11 eingruppiert werden will. Dies möge man ihm schriftlich zusichern.

Oder er nimmt E 10 und ist zufrieden.

Oder er sagt die Stelle ab mit der Begründung, die Susannea mehrfach erläutert hat. Wenn er

so dringend gebraucht wird, wird man ihm schon was anbieten. Oder eben nicht, dann kann man sich auch eine Stelle an einer freien Schule suchen.

Alles seriöse Vorgehensweisen.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Juni 2018 16:06

PEf nur ein Fach:

vgl. §4.5 des RdErl. d. MSW v.19.12.2011

E10 :

<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Se...iversitaet.html>

Lehrer, die 2 Fächer studiert haben und diese zwei Fächer z.B. am Gymnasium unterrichten könnten, fallen nicht unter [Teil 2, Abs. 1 der Eingruppierungsrichtlinien für Lehrer](#). Ein Lehramtsstudium umfasst den Bachelor **und den Master**. Daher gilt E10.

Zitat von Krabappel

Der TE könnte Montagfrüh auf der Matte stehen, sagen, dass er E10 für die Qualifizierungsmaßnahme nimmt und dann in E11 eingruppiert werden will. Dies möge man ihm schriftlich zusichern.

Oder er sagt die Stelle ab mit der Begründung, die Susannea mehrfach erläutert hat.
Wenn er so dringend gebraucht wird, wird man ihm schon was anbieten.

Zitat

*„Sie können diese Inaussichtnahme der Einstellung in den Schuldienst nur annehmen oder ablehnen. **Eine bedingte Annahme ist nicht zulässig; sie wird wie eine Nichtannahme gewertet.**“*

Beitrag von „Krabappel“ vom 16. Juni 2018 17:03

[@calmac](#), deswegen sagte ich ja auch "auf der Matte stehen". Im persönlichen Gespräch ist ja manches möglich, was vorher nicht möglich schien. Immerhin hat der TE einen Master **plus** lehramtsbezogenen Bachelor. Wer sollte ihn daran hindern, zu handeln?

Beitrag von „wossen“ vom 16. Juni 2018 17:16

Eingruppierungen in Tarifgruppen (also: E10/11) sind nicht verhandelbar, da mit der Entgeltordnung festgelegt - Erfahrungsstufen prinzipiell schon...(obschon sie vom Arbeitgeber nach Abschluss des Arbeitsvertrages einseitig festgelegt werden)

Nochmal: E10 mit Erfahrungsstufe 3 ist, auch mittelfristig, besser als E11 mit Erfahrungsstufe 1

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Juni 2018 17:26

Zitat von Krabappel

[@calmac](#), deswegen sagte ich ja auch "auf der Matte stehen". Im persönlichen Gespräch ist ja manches möglich, was vorher nicht möglich schien. Immerhin hat der TE einen Master **plus** lehramtsbezogenen Bachelor. Wer sollte ihn daran hindern, zu handeln?

Ja, es ermöglicht aber keinen Zugang zum Ref. Egal wieviele Abschlüsse der hat. Soll ein/e Fr. Dr. Prof. E11 bekommen, weil er/sie einen solchen Titel hat? Nee.

Die GEW hat jahrelang eine Entgeltordnung für Lehrer gewollt, jetzt gibt es eine. Es gibt eine Tarifbindung. Wem es nicht passt, hat Pech.

Vielleicht hat er Glück: wenn die Grund-/Haupt-/Realschullehrer auf A13 gesetzt werden, dann bekäme er (gemäß Tarifregelung) eine Entgeltgruppe niedriger, also E12. Das würde ich jedem Kollegen gönnen - die Arbeit an den Schulformen ist genau so wichtig.

Beitrag von „wossen“ vom 16. Juni 2018 17:36

Nein, da gibt es eine Sonderregelung in der Entgeltordnung.

Wenn A13 für Grundschullehrer usw. käme, dann bekommen auch Tarifbeschäftigte TVI-E13 (die sollen ja in der nächsten Tarifrunde auch dafür streiken)

ABER: Durch den Aufstieg von E11 nach E13 würden Tarifbeschäftigte Erfahrungsstufen verlieren (eine geht verlustig bei dem Aufstieg über jede Stufe) - in Extremfällen könnten Tarifbeschäftigte durch die Höhergruppierung von E11 nach E 13 auch Einkommenverluste bekommen (Stufenlaufzeit fängt wieder bei 0 an)

Im TV-L ist (anders als im TVöD) keine stufengleich Höhergruppierung vorgesehen

A13 für alle, tja, das nutzt Beamten....da gibts ja keine Rücknahme von Stufenlaufzeiten - bei den TBs gibts einige moderate Gewinner (natürlich bei weitem nicht in dem Ausmaße wie bei Beamten) und auch etliche, denen das gar nix bringen würde...

Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Juni 2018 18:01

Zitat von Kalle29

Am BK/SEK II bekommt man während des OBAS auch Stufe 13 - genauso wie ein voll ausgebildeter tarifbeschäftigter Lehrer. Das halte ich nicht mal für ungewöhnlich.

Ungewöhnlich? Das ist eine absolute Frechheit gegenüber allen Referendaren, die während der Zeit mit wesentlich Weniger auskommen und entsprechend nebenbei kellnern müssen. 

Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Juni 2018 18:05

Zitat von wossen

Nochmal: E10 mit Erfahrungsstufe 3 ist, auch mittelfristig, besser als E11 mit Erfahrungsstufe 1

Wenn es um eine spätere Verbeamung geht, würde ich eindeutig E11 bzw. dann A11 vorziehen, auch wenn aufgrund der Erfahrungsstufe der monatlich ausgezahlte Sold geringer ist. Durch die höhere Eingruppierung ergeben sich nämlich höhere Pensionsansprüche.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 18:21

Zitat von calmac

PEf nur ein Fach:
vgl. §4.5 des RdErl. d. MSW v.19.12.2011

E10 :

<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Se...iversitaet.html>

Lehrer, die 2 Fächer studiert haben und diese zwei Fächer z.B. am Gymnasium unterrichten könnten, fallen nicht unter [Teil 2, Abs. 1 der Eingruppierungsrichtlinien für Lehrer](#). Ein Lehramtsstudium umfasst den Bachelor **und den Master**. Daher gilt E10.

Du hast aber schon gesehen, dass der vom TE eingestellte Erlass von 2016 ist und damit deinen überstimmt?!? Der ist zwar "nur" befristet bis 2021, aber eben dem hohen Bedarf geschuldet.

Manchmal würde es wirklich helfen, wenn die Quellen, die hier welche nennen auch gelesen werden und nicht behauptet wird, dass das alles anders ist, obwohl man die Quellen gar nicht gelesen hat.

Also der TE hat Recht, nach dem von ihm benannten Erlass steht ihm E11 zu und das würde ich Montag auch möglichst vor Ort klären, ob da jemand evtl. genauso zurück ist, wie du.

Beitrag von „Kalle29“ vom 16. Juni 2018 18:24

Zitat von plattyplus

Ungewöhnlich? Das ist eine absolute Frechheit gegenüber allen Referendaren, die während der Zeit mit wesentlich Weniger auskommen und entsprechend nebenbei kellnern müssen

Yoa, dafür haben OBASler auch 19,5 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht ab dem ersten Tag. Da könnte ich nicht mal kellnern, wenn ich wollte.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. Juni 2018 19:28

Zitat von wossen

ABER: Durch den Aufstieg von E11 nach E13 würden Tarifbeschäftigte Erfahrungsstufen verlieren (eine geht verlustig bei dem Aufstieg über jede Stufe) - in Extremfällen könnten Tarifbeschäftigte durch die Höhergruppierung von E11 nach E 13 auch Einkommenverluste bekommen (Stufenlaufzeit fängt wieder bei 0 an)

Im TV-L ist (anders als im TVöD) keine stufengleich Höhergruppierung vorgesehen

A13 für alle, tja, das nutzt Beamten....da gibts ja keine Rücknahme von Stufenlaufzeiten - bei den TBs gibts einige moderate Gewinner (natürlich bei weitem nicht in dem Ausmaße wie bei Beamten) und auch etliche, denen das gar nix bringen würde...

das würde ich nicht so sehen. Hat man mit mir auch versucht, aber nach einem Widerspruch war das schnell Geschichte. Sowas ist üblich, wenn man neue Aufgaben übernummmt, weil man da ja dann berechtigterweise sagt, dass die Erfahrung dann nicht da ist. Aber bei einer Höhergruppierung einer ganzen Gruppe von Lehrern wird das sicher anfechtbar sein.

plattyplus: ich weiß ja, dass du darüber furchtbar frustriert bist, aber ich hatte während der OBAS auch schon so viele Zusatzaufgaben und Klassenleitungen, dass man diese Stellen nun wirklich nicht mit normalen Referendaren vergleichen kann. Ich habe voll gearbeitet, zusätzliche Aufgaben übernommen und hatte mehrere Klassenleiter-Posten (am Ende 4!). Meine Betreuung während OBAS war faktisch nicht vorhanden. Hab das alles alleine gestemmt. Da haben die Refs wirklich ein schöneres Leben, dafür dann aber eben weniger Geld. Man kann nicht alles haben.

Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Juni 2018 20:24

Zitat von Kalle29

dafür haben OBASler auch 19,5 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht ab dem ersten Tag

Dafür müssen OBASler aber auch nur mit Note 4,0 bestehen und haben die Stelle sicher. Referendare müssen sich danach mit ihrer Note nochmal bewerben mit dem Risiko in Hartz 4

zu landen.

@Sissymaus

Und du glaubst, daß ich als Refi sowas nicht hatte? Bei uns gab es immer zwei Einsatzpläne, einen "offiziellen" fürs Seminar und einen tatsächlichen. Das Spiel haben die Refis auch nur mitgemacht, weil sie Angst hatten ansonsten trotz bestandenem 2. StaEx am Ende in Hartz 4 zu landen. Und ja, mit 850,- e netto im Ref. einen Zweitwohnsitz unterhalten, weil man mal eben ans andere Ende des Bundeslands geschickt wird, geht einfach nicht. Dann noch Schelte von den Kollegen zu bekommen von wegen "Sozialschmarotzer", weil man sich auf eine Sozialwohnung bewirbt bei dem ja ach so extrem guten Verdienst, die dachten wohl an ihr eigenes volles Gehalt, kommt dann auch gut.

Aber ihr habt ja Recht, ich war einfach zu bescheuert mich mit meinem 1. StaEx zu bewerben und nicht mit meinem Dipl.-Zeugnis. Gibts halt nicht so häufig, daß ein Bewerber beides hat.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 20:42

Zitat von wossen

ABER: Durch den Aufstieg von E11 nach E13 würden Tarifbeschäftigte Erfahrungsstufen verlieren (eine geht verlustig bei dem Aufstieg über jede Stufe) - in Extremfällen könnten Tarifbeschäftigte durch die Höhergruppierung von E11 nach E 13 auch Einkommenverluste bekommen (Stufenlaufzeit fängt wieder bei 0 an)

Nein, das kann nicht sein, heißt glaube ich Besitzstand und sorgt dafür, dass man dann eben mit Zulage mindestens das haben muss, was man vorher auch schon hatte.

Steht so irgendwo im Tarifvertrag, genau in §17, Absatz 4 TVL

Zitat von TVL

Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenent-elt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.

Zitat von plattyplus

Bei uns gab es immer zwei Einsatzpläne, einen "offiziellen" fürs Seminar und einen tatsächlichen.

So etwas gab es bei uns nicht (und verstehe ich auch nicht, wie man sich das gefallen lassen kann), aber dafür eben Refs, die ALGII beantragt haben, denn auch das kann einem im Ref zustehen, auch wenn das der Pflicht des Landes widerspricht.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. Juni 2018 21:04

Zitat von plattyplus

@Sissymaus

Und du glaubst, daß ich als Refi sowas nicht hatte? Bei uns gab es immer zwei Einsatzpläne, einen "offiziellen" fürs Seminar und einen tatsächlichen. Das Spiel haben die Refis auch nur mitgemacht, weil sie Angst hatten ansonsten trotz bestandenem 2. StaEx am Ende in Hartz 4 zu landen. Und ja, mit 850,- e netto im Ref. einen Zweitwohnsitz unterhalten, weil man mal eben ans andere Ende des Bundeslands geschickt wird, geht einfach nicht. Dann noch Schelte von den Kollegen zu bekommen von wegen "Sozialschmarotzer", weil man sich auf eine Sozialwohnung bewirbt bei dem ja ach so extrem guten Verdienst, die dachten wohl an ihr eigenes volles Gehalt, kommt dann auch gut.

Aber ihr habt ja Recht, ich war einfach zu bescheuert mich mit meinem 1. StaEx zu bewerben und nicht mit meinem Dipl.-Zeugnis. Gibts halt nicht so häufig, daß ein Bewerber beides hat.

ich kann nicht wissen, wie es bei dir war. Bei uns an der Schule gibt's das jedenfalls nicht. Und bei unseren Refs im Seminar gabs das auch nicht, jedenfalls nicht in meinem befeindeten Umfeld.

Ich verstehe auch gar nicht, wieso du dir sowas hast gefallen lassen. Du kommst hier immer so forsch rüber, lässt deine Schulleiterin in einem Unterrichtsbesuch bei einer Klassenarbeit zusehen und hast es dann nicht geschafft, solche unrechtmäßigen Zustände zu bemängeln. Unsere Seminarleiter waren da sehr hinterher und haben die reffis unterstützt, wenn es bei sowas Probleme gab.

Hattest du denn auch 4 Klassenleitungen und eine Bildungsgangleitung sowie den Vorsitz im Prüfungsausschuss während des Refs?

Aber das ist jetzt auch OT.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Juni 2018 21:15

Zitat von Susannea

Manchmal würde es wirklich helfen, wenn die Quellen, die hier welche nennen auch gelesen werden und nicht behauptet wird, dass das alles anders ist, obwohl man die Quellen gar nicht gelesen hat.

Also der TE hat Recht, nach dem von ihm benannten Erlass steht ihm E11 zu und das würde ich Montag auch möglichst vor Ort klären, ob da jemand evtl. genauso zurück ist, wie du.

Es tut mir leid, falls wir uns hier mißverstehen aber meine angegebene Quelle (die Eingruppierungsrichtlinien des TV-L) sagen genau das, was wir beide sagen. Die beiden Quellen sagen GENAU das gleiche....

Wir sind lediglich nur unterschiedlicher Meinung, ob sein Studium lehramtsbezogen ist oder nicht.

Ein lehramtsbezogener Hochschulabschluß liegt hier aber nicht vollständig vor. Dies wird erst mit Verleihung des Masters of Education möglich sein.

Dies liegt daran, daß die Hochschulen in NRW verschiedene Modelle des Bachelor/Master Systems haben: manche haben lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge, manche machen normale Bachelor (Bonn, Bochum) und dann gibt es im Master alles lehramtsbezogen.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Juni 2018 21:21

Zitat von calmac

Ein lehramtsbezogener Hochschulabschluß liegt hier aber nicht vollständig vor. Dies wird erst mit Verleihung des Masters of Education möglich sein

Das kann nicht sein, denn dann wäre man ja dazu berechtigt ins Ref zu gehen. Das ist aber ausgeschlossen, dass man sich dann da bewerben darf.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Juni 2018 21:24

Eben nicht. Mache ich ein Lehramtsstudium für die Förderschule oder Gym/Ge oder BK oder Haupt und Real und will an die Grundschule, erlaubt es mir mein lehramtsbezogenes Studium nicht, den Ref zu machen.

Edit:

Der Einstellungserlass (https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Einstellungserlass_aktuell.pdf) sieht bei 2.1.4 nur eine Einstellung ohne lehramtsbezogenes Studium vor.

Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Juni 2018 21:35

Wie lange darf man eigentlich nach dem 1. StaEx bzw. dem Master of Education mit dem Referendariat warten?

Wenn ich mich richtig erinnere, war eine maximale "Pause" zwischen 1. StaEx und dem Beginn des Referendariats von vier Jahren zulässig. Danach wurde das 1. StaEx nicht mehr vollständig anerkannt. Vielleicht meint der Erlaß genau das, wenn man trotz Lehramtsstudium nicht ins Ref. darf.

Das wäre dann neben dem Einwand von calmac zur Schulform ein weiterer Aspekt.

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 16. Juni 2018 21:44

Warten wir ab, was die Bezirksregierung bzw. das LBV (wer auch immer die Eingruppierung und Einstufung macht) unter "lehramtsbezogen" versteht.

Ich denke, mit dem Erlass hat man bewusst viel offen gelassen. In anderen Erlassen wurde eine engere Formulierung gewählt, z. B. so: [...] mit *lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen (Erste Staatsprüfung oder Master of Education)* [...]. Beim von mir verlinkten Erlass fehlt die in Klammern stehende Einschränkung. Wieder an anderen Stellen wird ein Studienabschluss vorausgesetzt, der auf einer Regelstudienzeit von acht Semestern beruht. Auch diese Formulierung fehlt im Erlass zum Seiteneinstieg an der Grundschule. Ich bin kein Jurist und weiß nicht, wie sich verschiedene, teils widersprüchliche Erlasse zueinander verhalten. Sollte der von mir verlinkte Erlass gegenüber früheren Gültigkeit haben, dann würde ich schon versuchen, meine Lesart durchzusetzen und ich denke, dass ich da auch keine schlechten Karten hätte.

Ansonsten danke für eure Gedanken! Dass es verwundert, wenn ein Seiteneinsteiger genauso eingruppiert würde wie ein tarifbeschäftiger Regelbewerber, verstehe ich. So manches wundert mich aber noch viel mehr, zum Beispiel die schlechtere Bezahlung von tarifbeschäftigten vs. verbeamteten Lehrern oder von Lehren an Grund- und Hauptschulen vs. Lehrern an Gymnasien. Bei meiner Qualifikation und meinen Arbeitszeugnissen hätte ich jedenfalls kein schlechtes Gewissen, als Grundschullehrer mehr als 1.900 € netto mitzunehmen. Darauf kommt man nämlich mit EG10, Stufe 1.

Noch ein Wort, weil das angesprochen wurde: Verbeamtung ist beim Seiteneinstieg an die Grundschule in NRW kein Thema, unabhängig von der Person des Bewerbers. Man durchläuft nur eine kurze, inhaltlich knappe Pädagogische Einführung und nicht die zwei Jahre dauernde Berufsbegleitende Ausbildung (OBAS), die einem referendariat sehr nahe kommt.

Beitrag von „wossen“ vom 17. Juni 2018 10:26

Zitat von Susannea

Nein, das kann nicht sein, heißt glaube ich Besitzstand und sorgt dafür, dass man dann eben mit Zulage mindestens das haben muss, was man vorher auch schon hatte. Steht so irgendwo im Tarifvertrag, genau in §17, Absatz 4 TVL

Kann sein, weil bei Höhergruppierung die Stufenlaufzeit wieder neu anfängt.....(dann kriegts du bei Höhergruppierung zwar die Garantiezulage, aber keinen Ersatz dafür, dass Deine Stufenlaufzeit nach der Höhergruppierung bei 0 anfängt). Nachteilig ist das für Leute, die kurz vor dem Erfahrungsstufenaufstieg eine höhere Entgeltgruppe bekommen

Beitrag von „Susannea“ vom 17. Juni 2018 10:32

Zitat von wossen

Kann sein, weil bei Höhergruppierung die Stufenlaufzeit wieder neu anfängt.....(dann kriegts du bei Höhergruppierung zwar die Garantiezulage, aber keinen Ersatz dafür, dass Deine Stufenlaufzeit nach der Höhergruppierung bei 0 anfängt). Nachteilig ist das für Leute, die kurz vor dem Erfahrungsstufenaufstieg eine höhere Entgeltgruppe bekommen

Ist aber kein Einkommensverlust, wie von dir behauptet! Den gibt es eben nicht!

Klar kann es Nachteile haben, aber keinen Einkommensverlust!

Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Juni 2018 12:54

Zitat von plattyplus

Wie lange darf man eigentlich nach dem 1. StaEx bzw. dem Master of Education mit dem Referendariat warten?

Wenn ich mich richtig erinnere, war eine maximale "Pause" zwischen 1. StaEx und dem Beginn des Referendariats von vier Jahren zulässig. Danach wurde das 1. StaEx nicht mehr vollständig anerkannt. Vielleicht meint der Erlaß genau das, wenn man trotz Lehramtsstudium nicht ins Ref. darf.

Das wäre dann neben dem Einwand von calmac zur Schulform ein weiterer Aspekt.

das mit einer Frist ist glaube ich für NRW ein Gerücht (sehr oft liest man in Foren von BaWü, wo dies der Fall ist.) 4 Jahre sind es auf jeden Fall nicht, da ich meine Ref-Zulassung für NRW 4,5 Jahre nach dem 1. Staatsexamen erhalten habe 😊 (und für Niedersachsen gilt das selbe)

Beitrag von „wossen“ vom 17. Juni 2018 17:20

Susannea: doch, vom E11 zu E 13 kann zu Einkommensverlusten führen, auf die Gesamtgehaltsumme binnen eines Zeitraums bezogen (z.B. in Fällen kurz vor der Verrentung)

Aber das ist jetzt Wortklauberei....

Relevant ist allerdings, dass der Sprung von A12 zu A13 (wie er jetzt u.a. an Grundschulen zur Debatte steht) wesentlich lukrativer ist als von E 11 zu E13 (so würde das dann übertragen werden).

Ursache sind primär die Erfahrungsstufenverluste, die in sehr vielen Fällen dafür sorgen, dass sich beruflicher Aufstieg als Tarifbeschäftiger kaum lohnt (da sieht es im Beamtenbereich viel besser aus, nicht nur wegen der Pensionsberechnung vom Endgehalt aus)

Beitrag von „Susannea“ vom 17. Juni 2018 19:07

Zitat von wossen

Relevant ist allerdings, dass der Sprung von A12 zu A13 (wie er jetzt u.a. an Grundschulen zur Debatte steht) wesentlich lukrativer ist als von E 11 zu E13 (so würde das dann übertragen werden).

Genau so wird er in Berlin durchgeführt, ja und nein, dabei bleiben nach der letzten Vereinbarung alle Erfahrungsstufen erhalten.

Beitrag von „wossen“ vom 17. Juni 2018 20:23

Nuja, das ist aber bekanntlich nur und ausschließlich in Berlin so - wo der TV-L (dank der Nichtverbeamung von neuen Lehrkräften) anders angewendet wird als in allen anderen Bundesländern...(alle voll ausgebildeten Lehrkräfte sind prinzipiell in der höchsten Erfahrungsstufe, das bleibt auch bei höherer Eingruppierung erhalten)

Beitrag von „Susannea“ vom 17. Juni 2018 21:58

Zitat von wossen

alle voll ausgebildeten Lehrkräfte sind prinzipiell in der höchsten Erfahrungsstufe, das bleibt auch bei höherer Eingruppierung erhalten)

Nein, da hast du was falsch verstanden, das sind sie in Berlin nämlich nicht. Die 5 bekommen sie bezahlt (als Zulage!), steigen aber genauso auf, wie alle anderen auch, immerhin gibt es ja noch Stufe 6!

Außerdem mussten alle, egal wieviel Berufserfahrung bei 1 anfangen, das wird nun langsam nachträglich korrigiert, wegen der Stufe 6 und dem fehlenden Aufstieg 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 17. Juni 2018 21:59

Zitat von wossen

Nuja, das ist aber bekanntlich nur und ausschließlich in Berlin so

Nein, bisher gehe ich nicht davon aus, dass es nur da so ist, ich meine Brandenburg ist genauso verfahren bei der Höherstufung der Grundschullehrer.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. Juni 2018 23:10

Zitat von Susannea

dem fehlenden Aufstieg 😊

Frau Kollegin! Genetiv ins Wasser, weil es Dativ ist 😊

Beitrag von „Magistra“ vom 19. Juni 2018 14:01

Hallo Th0r5ten,

magst Du hier über das Ergebnis berichten?

Das ist sicher für andere Seiteneinsteiger mit ähnlichen Voraussetzungen interessant.

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 22. Juni 2018 22:49

Zitat von Magistra

magst Du hier über das Ergebnis berichten?

Das ist sicher für andere Seiteneinsteiger mit ähnlichen Voraussetzungen interessant.

Es würde EG 10 werden. Die BezReg ist 100 km entfernt, wir haben daher nur telefoniert. Das Gespräch war nicht so ganz einfach:

Sie: *Das Fach x und das Fach y (aus meinem Magisterstudium) sind keine Unterrichtsfächer an der Grundschule.*

Ich: *Das ist richtig. Ich beziehe mich aber auf das Fach z aus meinem Bachelor-Studium.*

Sie: *Ja, aber das Fach x und das Fach y sind keine Unterrichtsfächer an der Grundschule.*

Ich: *Das ist richtig. Ich beziehe mich aber auf das Fach z aus meinem Bachelor-Studium.*

Sie: *Ja, aber das Fach x und das Fach y sind keine Unterrichtsfächer an der Grundschule.*

Ich: *Das ist richtig. Ich beziehe mich aber auf das Fach z aus meinem Bachelor-Studium.*

usw.

Etwas redundant also. Letztendlich war es so wie hier. Sie sagte, in dem Erlass sei ein 1. Staatsexamen bzw. ein M. Ed. gemeint. Ich sagte, dass das dort aber so nicht steht. Na ja. Meine Rechtsschutzversicherung ist noch in der Wartezeit und aus der GEW bin ich im Frühjahr ausgetreten, nach drei Jahren außerhalb der Schule. Darum nehme ich das jetzt so hin. Ein anderes Thema ist die Anerkennung der Berufserfahrung bzw. die Einstufung. Da hat mir die BezReg ein positives Signal gegeben. Letzlich sei aber das Schulamt verantwortlich. Das hat das Schulamt ziemlich überrascht und so habe ich bisher leider noch keine verbindliche Aussage ...

Beitrag von „Magistra“ vom 23. Juni 2018 11:52

Danke für den Bericht, ja bei der Anerkennung der beruflichen Erfahrungen kann es auch verschieden laufen... da gab es hier im Forum schon mehrere Beiträge und ich kenne Personen denen Tätigkeiten anerkannt wurden, die als relevant für die Lehrertätigkeit bzw. das Unterrichtsfach sind und auch so behandelt wurden, anderen wiederum wurden nur Vertretungsstellen anerkannt, da schulisch.

Wichtig ist, dass du da eine Aufstellung einreichst und ein paar Worte zum Bezug deiner Arbeitsstellen zum Lehrerberuf schreibst.

Beitrag von „Th0r5ten“ vom 23. Juni 2018 12:28

Zitat von Magistra

Danke für den Bericht, ja bei der Anerkennung der beruflichen Erfahrungen kann es auch verschieden laufen... da gab es hier im Forum schon mehrere Beiträge und ich kenne Personen denen Tätigkeiten anerkannt wurden, die als relevant für die Lehrertätigkeit bzw. das Unterrichtsfach sind und auch so behandelt wurden, anderen wiederum wurden nur Vertretungsstellen anerkannt, da schulisch.

Wichtig ist, dass du da eine Aufstellung einreichst und ein paar Worte zum Bezug deiner Arbeitsstellen zum Lehrerberuf schreibst.

Ach so ... Na ja, ich habe damals in der Sek 1 unterrichtet, vor allem Musik. Jetzt geht es um Unterricht in der Grundschule, unter anderem Musik. Von daher ist die Relevanz für die neue Tätigkeit keine Frage. Es liegen aber mehr als sechs Monate zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen, daher ist meines Wissens eine Anerkennung der drei Jahre kein Muss, sondern ein Kann.